

Versicherungsschutz für Ehrenamtliche

Auch bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit kann einmal etwas passieren. Dafür bietet das Bistum Ihnen Versicherungsschutz.

Wer ist versichert?

Ehrenamtliche Mitarbeiter sind während ihrer dienstlichen Tätigkeit für Einrichtungen der katholischen Kirche genauso versichert wie haupt- oder nebenamtlich Beschäftigte.

Ehrenamtlich Tätige sind z.B.: Mitglieder des Kirchenvorstandes, der Ortskirchenräte, des Pfarreirates, der Diözesanen Räte, des Kirchenchores, Gruppenleiter, Ministranten und Helfer bei der Ausübung der ihnen zugewiesenen Arbeiten.

Unfallversicherung

Ein Unfall liegt vor, wenn eine versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Mitversichert sind auch Wegeunfälle der versicherten Personen.

1. Gesetzliche Unfallversicherung

Für Unfälle, die bei ehrenamtlicher Tätigkeit erlitten wurden, haftet zunächst die gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) – nicht durch Vertrag, sondern durch Gesetz.

Ein Unfall, der zur mind. 3 Tage dauernden Arbeitsunfähigkeit führt, ist umgehend anzuzeigen. Ebenfalls anzuzeigen ist der Unfall, wenn er ärztlich behandelt wird und dabei als Arbeitsunfall angegeben wird. Zur Behandlung ist zunächst eine Notfallambulanz oder ein Durchgangsarzt aufzusuchen.

Das Formular zur Unfallmeldung („Unfallanzeige_VBG.pdf“) ist in den Pfarrbüros und im Bischöflichen Ordinariat erhältlich. Es steht außerdem zum Download im internen Bereich der Bistums-Website bereit. Es handelt sich um das gleiche Formular wie bei haupt- oder nebenamtlich Mitarbeitenden; es gibt kein gesondertes Formular für Ehrenamtliche.

Die Meldung mittels ausgefülltem Formular erfolgt an das Ordinariat, von wo sie unter Angabe der Mitgliedsnummer an die zuständige Berufsgenossenschaft (i.d.R. Verwaltungsberufsgenossenschaft VBG) weitergeleitet wird.

Wenn keine ärztliche Behandlung notwendig ist und wenn keine mind. drei Tage dauernde Arbeitsunfähigkeit vorliegt, genügt eine umgehende Eintragung in das örtliche Unfallbuch. Eine Unfallmeldung bei der Berufsgenossenschaft ist dann nicht notwendig.

2. Ergänzende Unfallversicherung des Bistums

Zusätzlich hat das Bistum eine freiwillige Unfallversicherung abgeschlossen. Diese Versicherung ist insbesondere als Ergänzung zu bestehenden Versicherungen zu sehen.

Die Versicherungssummen bei der freiwilligen Unfallversicherung des Bistums betragen für jede Person:

- im Todesfall für Unverheiratete: 2.600,00 €
- im Todesfall für Verheiratete: 5.200,00 €
- bei Vollinvalidität für Unverheiratete: 20.500,00 €
- bei Vollinvalidität für Verheiratete: 41.000,00 €
- für kosmetische Operationen: 5.000,00 €
- für Bergungskosten: 5.000,00 €
- für Tagegeld ab dem 15.Tag der ärztl. Behandlung: 6,00 €

Für Kindergeldbezieher erhöht sich die Summe je Kind bei Todesfall um 2.600,00 € und bei Vollinvalidität 5.200,00 €.

Für Rentner, Kinder, Schüler und Studenten wird kein Tagegeld gezahlt, sondern anstelle des Tagegeldes werden nicht gedeckte Heilbehandlungskosten bis zu einer nachgewiesenen Höhe von 1.600,00 € ersetzt.

Ein Unfall, insbesondere wenn Folgeschäden nicht ausgeschlossen werden können, ist schnellstmöglich anzuzeigen. Das Formular hierfür ist in den Pfarrbüros und im Bischöflichen Ordinariat erhältlich. Die Meldung mittels ausgefülltem Formular erfolgt an das Ordinariat, von wo sie unter Angabe der Vertragsnummer an die Versicherung weitergeleitet wird.

Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung

Versichert sind Privatfahrzeuge, die für Dienstfahrten genutzt werden. Die Fahrten müssen vom Dienstvorgesehen angeordnet oder genehmigt worden sein und im Auftrag der Diözese, der Pfarreien oder diözesanen Einrichtungen durchgeführt werden. Fahrten von der Wohnung zur einer ständigen Arbeitsstätte und zurück gelten nicht als Dienstfahrten.

Die Versicherung ist personenbezogen; es sind daher nicht nur eigene Fahrzeuge versichert, sondern alle Fahrzeuge, die der Versicherte zu Dienstfahrten verwendet. Ausgenommen sind Fahrzeuge des Dienstherrn (*also z. B. der Kleinbus der Pfarrei*). Leasing-Fahrzeuge sind mitversichert, Mietwagen nicht.

Der Versicherungsschutz besteht nur bei Unfallereignissen, nicht z.B. bei Brems- oder Betriebsschäden.

Zu unterscheiden ist:

Haftpflichtschäden (Dritt- / Fremdschäden) werden der eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung gemeldet; sind also nicht über die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung abgedeckt.

Vollkaskoschäden (Unfallschäden am eigenen Fahrzeug, ohne fremde Haftung) werden zur Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung dem Ordinariat gemeldet.

Teilkaskoschäden werden zunächst der eigenen Teilkaskoversicherung des PKW gemeldet. Eventuell bestehender Selbstbehalt/Eigenanteil (der Teilkaskoversicherung) wird durch die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung getragen. In diesem Fall ist der Schaden dem Ordinariat zu melden.

Teilkaskoschäden sind Schäden am eigenen Fahrzeug ohne eigenes oder fremdes Verschulden, z.B.

- Brand oder Explosion
- Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Unterschlagung
- unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung
- Bruch an der Verglasung
- Kurzschluss an der Verkabelung

Die Selbstbeteiligung beträgt 300,00 € bei eigenem Verschulden bzw. 150,00 € bei Schäden ohne eigenes Verschulden. Die Selbstbeteiligung trägt diejenige Dienststelle, für welche die Dienstfahrt unternommen wurde.

Bei Dienstfahrt-Schäden wird folgendermaßen verfahren:

Ein Schaden ist umgehend anzuzeigen. Das Formular hierfür ist in den Pfarrbüros und im Ordinariat erhältlich. Es muss ausgefüllt und von der zuständigen Dienststelle (*bspw. dem Pfarrer*) gegengezeichnet werden. Dem Schadensformular sind Fotos und Kostenschätzung beizufügen sowie ein polizeiliches Protokoll, das den Schaden dokumentiert. Der Geschädigte ist auch verpflichtet, etwaige anderweitige Fahrzeugversicherungen anzugeben. Das Ordinariat leitet die Meldung unter Angabe der Vertragsnummer an die Versicherung weiter.

Der Versicherer entscheidet, ob ein Sachverständiger/Gutachter eingeschaltet wird. Dies ist i.d.R. bei einer Schadenshöhe ab ca. 2.000 € der Fall. Das Fahrzeug darf ohne die Weisung des Versicherers nicht verwertet oder wiederinstandgesetzt werden. Die Entschädigung erfolgt durch die Versicherung direkt an den Geschädigten bzw. an die Werkstatt.

Haftpflicht-Versicherung

Soweit ein für die Pfarrei oder das Bistum Tätiger in Haftung genommen wird, besteht Haftpflicht-Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftung, die sich aus einem Personen-, Vermögens- oder Sachschaden ergibt, für den Schadenersatz gefordert wird.

Wenn also durch die Tätigkeit des Ehrenamtlichen einem Dritten ein Schaden erwächst, übernimmt die Versicherung die Prüfung der Haftungsfrage, die Übernahme rechtlich begründeter Ansprüche bis zur vereinbarten Deckungssumme sowie die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

Ausnahme Kfz-Haftpflicht: Die Versicherung gilt grundsätzlich nicht für Schäden, die aus dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs herrühren.

Wenn dem Ehrenamtlichen im Rahmen der Ausübung seines Dienstes selbst ein Schaden entsteht, wird die Frage der Haftung im Einzelfall geprüft. Bistum, Pfarreien und Einrichtungen sind umfangreich haftpflichtversichert.

Bitte nehmen Sie im Schadensfall zuerst Kontakt zur Pfarrei auf. Von dort erfolgt die Weiterleitung an das Bischöfliche Ordinariat.